



## **Sanierungscharta**

**Der Bergführer, der im Rahmen des Sanierungsprojekts arbeitet, ist einverstanden folgende Punkte der Charta einzuhalten:**

1. Er ist im Besitz einer homologierten Felssicherungsspezialistenausbildung und respektiert die üblichen Regeln bei der Ausübung von Arbeiten am hängenden Seil.
2. Vor jeder Sanierung ist eine deutliche Signalisation anzubringen um das Klettergebiet während der Dauer der Arbeiten zu sperren. Der verantwortliche Bergführer wird alle Massnahmen treffen, um sowohl Personen- als auch Sachschaden zu verhindern.
3. Er wird Kontakt aufnehmen mit den Haupterschliessern, das Projekt erläutern und im Rahmen des Möglichen ihren Erwartungen und Anmerkungen entsprechen. Falls diese es wünschen, können sie selbstverständlich aktiv am Projekt teilnehmen, jedoch ohne finanzielle Abgeltung.
4. Die Sanierung soll den Geist und das Engagement der Erstbegeher respektieren.
5. Die Felswand muss als Ganzes bezüglich objektiven Gefahren (Steinschlag, lose Schuppen, etc.) beurteilt werden. Falls nötig, ist vorgängig eine Felsreinigung durchzuführen. Sollte die Gefährdung vom Bergführer trotzdem als zu hoch eingeschätzt werden, sind einzelne Routen auszunageln.
6. Nur von der Kommission geliefertes Material ist zu verwenden (Ankerdübel, Plättli und Stände).
7. Es sind systematisch und ohne Ausnahme alle Sicherungspunkte, inkl. Stände auszuwechseln. Eine Modifikation der Felsen (Griffe „kleben“ oder schlagen) ist unter keinen Umständen gestattet.
8. Der beste Standort eines neuen Bohrhakens ist kritisch zu hinterfragen um ein Maximum an Sicherheit garantieren zu können (Verunmöglichung eines Grounders oder eines Sturzes auf ein Felsband). Zudem soll die Sanierung beitragen zu einem möglichst angenehmen Klettern auf einer logischen Linie (einfaches Clippen, geringer Seilzug, etc.).
9. Falls mehrere Bergführer im selben Sektor zusammenarbeiten wird durch die Kommission ein Verantwortlicher bestimmt. Dieser wird darauf achten, dass die gängigen Sicherheitsregeln sowie Qualitätsvorgaben eingehalten werden. Er wird die Arbeiten gemäss Prioritätenliste und vorgegebenem Budgetrahmen organisieren.
10. Die Arbeiten werden Bergführern als Selbständigerwerbende übergeben und von diesen in alleiniger Verantwortung ausgeführt.
11. Der verantwortliche Bergführer führt ein Sanierungsprotokoll, das er von der Kommission erhält. Auf diesem werden der Routenname, das Sanierungsdatum, der Name des Bergführers und die Anzahl der verwendeten Haken und Stände eingetragen.

### **Im Falle einer Neuerschliessung von Kletterrouten:**

- Nur die Erschliessung von logischen Linien, die einen bestehenden Sektor komplettieren wird autorisiert.
- Es sind keine neuen Linien zu eröffnen, die bestehende Routen kreuzen.
- Klettergebiete sollen durch neue Linien nicht allzu stark verdichtet werden. (Neue Linien zu nahe an bestehenden Routen, 2 nebeneinander liegende Routen bei denen teilweise dieselben Griffe benötigt werden, etc.).

Name, Vorname:

Datum:

Unterschrift: